



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

Per E-Mail (sprecherrat@uni-wuerzburg.de)
Studierendenvertretung der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Am Hubland
97074 Würzburg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
05.08.2013

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
E2-H2412.2.1-10b/19 055¹

München, 18.09.2013
Telefon: 089 2186 2278

Offener Brief der Studierendenvertretung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur vorgenommenen Streichung der Masterplätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre E-Mail vom 5. August 2013, in der Sie fordern, dass alle interessierten Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auch ihr Studium in Form eines Masterstudiengangs zu Ende führen können, danke ich Ihnen. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass diese Forderung nicht erfüllbar ist.

Nach Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes haben alle Deutschen und die diesen gleichgestellte Personen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme des gewünschten Studiums erfüllen, die gleichen Rechte. Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg haben daher keinen größeren „Anspruch“ auf einen Masterstudienplatz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs an einer anderen Hochschule. Wollte man Ihre Forderung

erfüllen, müsste man die Kapazität an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg so erhöhen, dass alle, die dort studieren möchten, dies auch tatsächlich könnten. Dies wiederum würde die finanziellen Möglichkeiten übersteigen. Nicht zuletzt diese Erkenntnis hat zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geführt, dass Art. 12 des Grundgesetzes keine Verpflichtung beinhaltet, für jede Bewerberin und jeden Bewerber zu jeder Zeit den von ihr oder ihm gewünschten Studiengang bereitzustellen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts liefe eine andere Sichtweise auf ein Missverständnis von Freiheit hinaus, „bei dem verkannt würde, dass sich persönliche Freiheit auf die Dauer nicht losgelöst von Funktionsfähigkeit und Gleichgewicht des Ganzen verwirklichen lässt und dass ein unbegrenztes subjektives Anspruchsdenken auf Kosten der Allgemeinheit unvereinbar mit dem Sozialstaatsgedanken ist“ (BVerfGE 33, 334).

Soweit Sie im Bereich der Wirtschaftswissenschaften eine Änderung der „Spielregeln“ während eines laufenden Bewerbungsverfahrens kritisieren, möchte ich klarstellen, dass es sich hier nicht um Änderungen innerhalb der von den Studierenden begonnenen Studiengänge handelt. Geändert wurden die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums. Studierende eines Bachelorstudiengangs haben keinen Vertrauensschutz darauf, dass die Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen anderer Studiengänge während ihres Studiums unverändert bleiben. Abgesehen hiervon hat die Julius-Maximilians-Universität Würzburg mitgeteilt, dass die Studierenden bei den Planungen frühestmöglich mit einbezogen wurden. Der Beschluss zur Umstellung vom bisherigen Eignungsverfahren zur Zulassungsbeschränkung sei im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 21. Januar 2013 unter Beteiligung der dort vertretenen Studierenden gefasst worden. Wenn man Gesprächsbedarf in dieser Frage sieht,

hätte man dies am Anfang des Jahres besprechen müssen und nicht jetzt nach Inkrafttreten der Zulassungszahlsatzung 2013/2014 vom 12. Juli 2013.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Heubisch', written in a cursive style.

Dr. Wolfgang Heubisch